

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/14 vom 9. September 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2008_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/14 du 9 septembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/14 del 9 settembre 2008

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, Art. 31 Abs. 1 ATSG, Art. 24 ELV. Erlass einer Rückforderung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen. Verletzung der Meldepflicht in bezug auf leistungserhebliche Sachverhaltsveränderungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2008, EL 2008/14).

Erwägungen

E. 1

Bei einem idealen Verlauf hätte die Beschwerdegegnerin rechtzeitig vor dem 1. August 2005 gewusst, dass die Beschwerdeführerin ab diesem Zeitpunkt keine Lohnfortzahlung mehr erhielt und dass ihr stattdessen ein Krankentaggeld der C.____ ausgerichtet wurde. Damit hätte die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung per 1. August 2005 einer Revision unterziehen können, bei der die Veränderungen auf der Einnahmenseite Berücksichtigung gefunden hätten. Die Einnahmenseite der Anspruchsberechnung hätte ab dem 1. August 2005 weiterhin die halbe Invalidenrente, die Invalidenrente der BVG-Stiftung B.____ von 3120.- und den Vermögensverzehr ausgewiesen. An die Stelle des Erwerbseinkommens wäre das Krankentaggeld der C.____ getreten. Später wäre dann als Folge der rückwirkenden Zusprache einer ganzen statt der bisherigen halben Invalidenrente nochmals eine - auf den Zeitpunkt der Rentenrevision zurückbezogene - Revision der Ergänzungsleistung vorgenommen worden. Die Einnahmenseite der revidierten Ergänzungsleistung hätte entweder die um die Taggeldrückforderung der C.____ reduzierte ganze Invalidenrente zusammen mit dem gesamten Taggeld oder aber die gesamte ganze Invalidenrente und dafür ein reduziertes oder allenfalls gar kein Taggeld mehr ausgewiesen. Die Sache hat sich anders entwickelt. Die Beschwerdegegnerin ist zunächst nicht über die direkte Auszahlung eines Krankentaggeldes der C.____ informiert worden, so dass diese Einnahme bei der Anspruchsberechnung nicht berücksichtigt worden ist. Später ist die Beschwerdegegnerin zwar über den Krankentaggeldbezug informiert worden, aber sie hat das - inzwischen gekürzte - Taggeld nicht angerechnet, weil sie irrtümlicherweise angenommen hat, die C.____ werde die gesamten Taggeldleistungen zur Vermeidung einer Überentschädigung zurückfordern und diese Rückforderung dann mit der Nachzahlung der ganzen Invalidenrente verrechnen lassen. Die Beschwerdegegnerin hat also ab dem 1. August 2005 die gesamte ganze Invalidenrente, aber kein Krankentaggeld der C.____ angerechnet. Die Nichtanrechnung des Krankentaggeldes ist die Ursache des grössten Teils der Rückforderung, deren Erlass zur Diskussion steht.

E. 2

Rein EL-rechtlich betrachtet steht ein unrechtmässiger Leistungsbezug i.S. von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zur Diskussion. Bei einer koordinationsrechtlichen Betrachtung hingegen liegt eine planwidrige Überentschädigung durch die Kumulation eines Krankentaggeldes mit einer "ungekürzten", d.h. dieses Krankentaggeld nicht als Einnahme berücksichtigenden Ergänzungsleistung vor. Die Rückforderung, die auf der (positivrechtlich nicht geregelten, nur koordinationsrechtlich erklärbaren) Fiktion beruht, die ganze Invalidenrente sei bereits ab 1. Mai 2005 zur Ausrichtung gelangt und habe deshalb zur Deckung des Lebensbedarfs als anrechenbare Einnahme zur Verfügung gestanden, dient also der Abschöpfung einer Überentschädigung. Ein Erlass dieser Rückforderung hätte zur Folge, dass keine Überentschädigungsabschöpfung erfolgen würde. Bei all jenen EL-Rückforderungen, die nur dazu dienen, die Verrechnung mit der Nachzahlung einer anrechenbaren Sozialversicherungsleistung zu ermöglichen und so die Entstehung einer Überentschädigung zu vermeiden, besteht zum vornherein keine Erlassmöglichkeit, weil das Erlassgesuch nur dazu dienen würde, eine rechtswidrige Überentschädigung zu erlangen (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2006 i.S. M.M., EL 2005/45, m.H. auf frühere Urteile und auf die abweichende bundesgerichtliche Rspr.). Damit stellt sich die Frage, ob das Fehlen jeglicher Erlassmöglichkeit auch für jene EL-Rückforderung gelten muss, die dazu dient, eine bereits eingetretene Überentschädigung abzuschöpfen. Diese Frage ist zu verneinen, denn es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der EL-Rückforderung, die nur dazu dient, eine Verrechnung mit einer anstehenden Nachzahlung einer anrechenbaren Sozialversicherungsleistung zu ermöglichen, um so eine Überentschädigung zu vermeiden, und der Rückforderung einer bereits eingetretenen Überentschädigung, die eingetreten ist, weil aus irgendeinem Grund eine Verrechnung der Nachzahlung der anrechenbaren Sozialversicherungsleistung mit der korrespondierenden, eigentlich fiktiven EL-Rückforderung unterblieben ist. Ist eine Überentschädigung eingetreten, unterscheidet sich die Situation der überentschädigten Person nicht von derjenigen einer Person, die aus einem anderen Grund als dem Misslingen der Koordination zwischen der Ergänzungsleistung und einer Nachzahlung einer anrechenbaren Sozialversicherungsleistung unrechtmässig Ergänzungsleistungen bezogen hat. Der überentschädigte EL-Bezüger stellt nämlich nicht in rechtsmissbräuchlicher Absicht ein Erlassgesuch, um eine Überentschädigung und damit eine i.S. von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG unrechtmässige Ergänzungsleistung erst zu erlangen. Er beabsichtigt vielmehr, die EL-Durchführungsstelle - völlig erlastypisch - dazu zu bringen, auf die Rückforderung der Überentschädigung bzw. der unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistung zu verzichten. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG kommt also auch auf jene EL-Rückforderungen zur Anwendung, die auf eine misslungene Koordination zwischen der nachzuzahlenden anrechenbaren Sozialversicherungsleistung und der Ergänzungsleistung zurückzuführen sind. Die Beschwerdeführerin hat deshalb grundsätzlich einen Anspruch auf einen Erlass der Rückforderung vom 17. April/5. November 2007.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin ist noch bei der Anpassung der Ergänzungsleistung an die gesetzliche Erhöhung der pauschalen Krankenkassenprämie per 1. Januar 2006 davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin ein Erwerbseinkommen erziele. Das lässt zusammen mit dem Fehlen von Indizien für eine allfällige Möglichkeit der Beschwerdegegnerin, von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Juli 2005 und der direkten Auszahlung des Krankentaggeldes der C.____ ab 1. August 2005 Kenntnis zu

erhalten, nur den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin weder das Ende der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber noch den Beginn der direkten Auszahlung des Krankentaggeldes der Beschwerdegegnerin gemeldet hat. Damit hat die Beschwerdeführerin ihre gesetzliche Meldepflicht gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 24 ELV verletzt. Weder eine mangelhafte Schulbildung noch unzureichende Deutschkenntnisse hätten die Beschwerdeführerin daran hindern dürfen, die Bedeutung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der A.____ AG und den Beginn der direkten Ausrichtung des Krankentaggeldes für die laufende Ergänzungsleistung zu erkennen, denn dabei handelte es sich um eine rein wirtschaftliche Frage: Die zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehenden Einnahmen sanken bei gleichbleibenden Ausgaben. Dies zu erkennen setzte weder eine durchschnittliche Schulbildung noch gute Deutschkenntnisse voraus. Dasselbe gilt für das Erkennen des Zusammenhangs zwischen der wirtschaftlichen Situation und der EL-Anspruchsberechnung. Zum massgebenden Zeitpunkt (Sommer 2005) war die Beschwerdegegnerin bereits für das IV-Verfahren durch die D.____-Rechtsschutzversicherung vertreten. Wäre sie durch ihre gesundheitlichen Probleme oder durch einen Klinikaufenthalt daran gehindert gewesen, ihre Meldepflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin zu erfüllen, so hätte sie zumindest die D.____-Rechtsschutzversicherung mit dieser Aufgabe betrauen können und müssen. Die Verletzung der Meldepflicht im Sommer 2005 lässt sich also nicht entschuldigen. Es handelt sich auch nicht um eine leichte Pflichtverletzung. Wäre die Meldepflicht in bezug auf die direkte Auszahlung des Krankentaggeldes rechtzeitig erfüllt worden, so wäre es nicht zur Ausrichtung einer Ergänzungsleistung gekommen, die um den Betrag des Krankentaggeldes zu hoch war. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Beschwerdegegnerin noch nicht irrtümlich auf die Anrechnung des Krankentaggeldes verzichtet, weil sie eine vollumfängliche Rückforderung der C.____ und die Verrechnung dieser Rückforderung der Invalidenrentennachzahlung erwartet hätte. Das Rentenrevisionsverfahren war nämlich im Sommer 2005 noch nicht so weit gediehen, dass die Nachzahlung einer ganzen Invalidenrente mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre. Bei einer rechtzeitigen Meldung wäre das Krankentaggeld also korrekt angerechnet worden.

3.2 Am 4. Mai 2006 hat die Beschwerdeführerin das Krankentaggeld der C.____ im EL-Revisionsformular angegeben. Ab diesem Zeitpunkt hätte es auf jeden Fall bei der EL-Anspruchsberechnung berücksichtigt werden müssen. Diese Meldung kann aber für den unrechtmässigen Bezug der Ergänzungsleistung zwischen August 2005 und April 2006 nicht relevant sein. Die Anrechnung ab Mai 2006 ist aufgrund des bekannten Irrtums der Beschwerdegegnerin unterblieben. Für den unrechtmässigen Bezug ab Mai 2006 war also nicht mehr die Meldepflichtverletzung vom Sommer 2005, sondern - nach verspätet erfüllter Meldepflicht - der Irrtum der Beschwerdegegnerin kausal. Dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin nicht auf deren Irrtum in bezug auf die erwartete Verrechnung der Krankentaggeldrückforderung mit der Invalidenrentennachzahlung aufmerksam gemacht hat, kann nicht als Mitwirkungspflichtverletzung der Beschwerdeführerin qualifiziert werden, denn die Beschwerdeführerin hatte keine Möglichkeit, den Irrtum der Beschwerdegegnerin zu durchschauen. Für den unrechtmässigen Leistungsbezug zwischen dem 1. August 2005 und dem 30. April 2006 hat die Beschwerdegegnerin also zu Recht einen gutgläubigen unrechtmässigen Leistungsbezug verneint und das Erlassgesuch abgewiesen. Für den unrechtmässigen Leistungsbezug ab 1. Mai 2006 hingegen ist die Beschwerdeführerin, soweit dieser Leistungsbezug auf die Nichtanrechnung des Krankentaggeldes der C.____ zurückzuführen ist, als gutgläubig zu betrachten.

Diesbezüglich erweist sich der Entscheid der Beschwerdegegnerin, das Erlassgesuch abzuweisen, als rechtswidrig. Es wird noch zu klären sein, ob die Rückerstattung dieses Teils der Rückforderung eine grosse Härte zur Folge hätte, womit auch die zweite, kumulative Bedingung des Erlasses der Rückforderung erfüllt wäre. Erst dann wird das Erlassgesuch abschliessend beurteilt werden können. Der unrechtmässige Leistungsbezug ist nicht nur auf die Nichtanrechnung des Krankentaggeldes der C.____, sondern auch auf die Nichtanrechnung der Invalidenrente der Pensionskassen der A.____ Group und der erhöhten Invalidenrente der BVG-Stiftung B.____ zurückzuführen. Die Ausrichtung einer Invalidenrente der Pensionskassen der A.____ Group ab Februar 2007 ist der Beschwerdegegnerin am 9. Februar 2007 mitgeteilt worden. Die BVG-Stiftung B.____ hat am 20. März 2007 beschlossen, ihre Invalidenrente ab Februar 2007 zu erhöhen. Dies ist der Beschwerdegegnerin am 26. März 2007 mitgeteilt worden. In beiden Fällen hat die Ausrichtung der (höheren) Rente mit dem Ende der Taggeldausrichtung durch die C.____ begonnen. Für beide Veränderungen ist die Meldepflicht rechtzeitig erfüllt worden. Dass die Beschwerdegegnerin erst im April 2007 eine Anpassung der Ergänzungsleistung vorgenommen hat, so dass es zu einem unrechtmässigen Leistungsbezug gekommen ist, kann der Beschwerdeführerin also nicht vorgeworfen werden. Auch für diesen Teil der Rückforderung ist die Erlassvoraussetzung des gutgläubigen Leistungsbezuges also gegeben. Die Beschwerdegegnerin wird noch die Erlassvoraussetzung der grossen Härte zu prüfen haben.

E. 4

4.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die zwischen dem 1. August 2005 und dem 30. März 2006 unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen (Fr. 4707.-) zu Recht den Erlass verweigert hat. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen. Für die zwischen dem 1. Mai 2006 und dem 31. März 2007 zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen (Fr. 5871.-) hingegen erweist sich die Verweigerung des Erlasses als rechtswidrig. Hier ist die Erlassvoraussetzung des gutgläubigen Leistungsbezuges nämlich erfüllt. Da der Erlass der Rückforderung die kumulative Erfüllung der Voraussetzungen des gutgläubigen Bezuges und der grossen Härte einer allfälligen Rückerstattung voraussetzt, ist die Sache zur weiteren Abklärung in bezug auf diese zweite Erlassvoraussetzung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diesbezüglich ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

4.2 Mit der Verfügung vom 18. Januar 2008 hat die Beschwerdegegnerin nicht nur das Erlassgesuch abgewiesen, sondern sie hat auch die Verrechnung der EL-Rückforderung mit der laufenden ganzen Invalidenrente im Betrag von Fr. 400.- monatlich angeordnet. Zudem hat sie einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen, "da bei einer Ausrichtung der Leistung die spätere Rückzahlung nicht gesichert wäre". Trotz des anders lautenden Wortlautes dürfte sie damit wohl gemeint haben, sie wolle sofort mit der Verrechnung beginnen können, auch wenn die Beschwerdeführerin gegen die Verrechnungsanordnung Einsprache erheben sollte. In ihrer Einsprache hat die Beschwerdeführerin neben dem Antrag, das Erlassgesuch sei gutzuheissen, den Verfahrensantrag gestellt, es sei der Einsprache die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Sie hat diesen Antrag sinngemäss damit begründet, dass die Verrechnung von Fr. 400.- monatlich mit der laufenden ganzen Invalidenrente rechtswidrig sei, insbesondere weil damit das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet sei. Im angefochtenen Einspracheentscheid ist die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass die Verrechnungsanordnung nicht angefochten sei, womit kein schutzwürdiges Interesse an

einer aufschiebenden Wirkung der Einsprache bestehen könne. Die Verrechnungsanordnung bildet also nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides, obwohl sich die Einsprache bei korrekter Interpretation auch gegen die Verrechnungsanordnung in der Verfügung vom 18. Januar 2008 gerichtet hat. Die Frage, ob die Verrechnungsanordnung unter diesen Umständen doch Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden kann, muss aber nicht beantwortet werden, denn die Beschwerdeführerin hat nicht die Rechtswidrigkeit der Verrechnungsanordnung oder eine Rechtsverweigerung als Folge der unterbliebenen Beurteilung des entsprechenden Teils der Einsprache gerügt, sondern sie hat dem Gericht den Antrag gestellt, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Beschwerdegegnerin anzuweisen, bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides in der Sache selbst die Verrechnung zu stoppen. Mit diesem Begehren unterstellt die Beschwerdeführerin, dass eine wirksame Verrechnungsanordnung vorliege. Tatsächlich war die Beschwerdegegnerin aber gar nicht zuständig zur Anordnung einer Verrechnung der laufenden ganzen Invalidenrente mit ihrer EL-Rückforderung. Sie hätte vielmehr einen entsprechenden Verrechnungsantrag an die ausschliesslich zuständige rentenausrichtende IV-Stelle richten müssen. Diese IV-Stelle hätte dann eine Verrechnung der von ihr ausbezahlten Invalidenrente mit der EL-Rückforderung der Beschwerdegegnerin anordnen können (vgl. Franz Schlauri, Die zweigübergreifende Verrechnung und weitere Instrumente der Vollstreckungskoordination des Sozialversicherungsrechts, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2004, S. 163 ff.). Den dem Gericht vorliegenden IV-Akten lässt sich nicht entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin einen solchen Verrechnungsantrag gestellt und dass die IV-Stelle diesen Antrag bewilligt hätte. Die in der Verfügung vom 18. Januar 2008 enthaltene Verrechnungsanordnung ist zufolge funktioneller Unzuständigkeit der Beschwerdegegnerin als nichtig zu qualifizieren. Sie kann also keine Wirksamkeit entfalten, so dass keine Notwendigkeit besteht, mittels einer vorsorglichen Massnahme die Verrechnung bis zur Rechtskraft des Entscheides in der Sache selbst zu stoppen. Da die Beschwerdeführerin sich auf die Nichtigkeit der Verrechnungsanordnung in der Verfügung vom 18. Januar 2008 berufen kann, hat sie kein schutzwürdiges Interesse am Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahme. Auf das entsprechende Begehren kann deshalb nicht eingetreten werden. 4.3 Die Rückweisung zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung ist praxisgemäss in bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu qualifizieren (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a). Soweit der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben und die Sache zur Prüfung der Erlassvoraussetzung der grossen Härte an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, besteht also auf jeden Fall ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung. Damit ist die Beschwerdeführerin zwar nur mit einem Teil ihres Beschwerdebegehrens durchgedrungen, aber trotzdem ist von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, denn die Beschwerdeführerin war gezwungen, Beschwerde zu führen, um eine Korrektur des nun als teilweise rechtswidrig erkannten angefochtenen Einspracheentscheides zu erlangen (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2008, 9C_466/2007, Erw. 5). Mit ihrem eigentlichen Beschwerdebegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei als rechtswidrig aufzuheben, ist die Beschwerdeführerin also vollumfänglich durchgedrungen, auch wenn das Gericht die Abweisung des Erlassgesuches für einen Teil der Rückforderung bestätigt hat. Das gilt nicht für das Begehren um den Erlass einer richterlichen vorsorglichen Massnahme, denn darauf kann das Gericht nicht eintreten. Die Vertretungskosten bemessen

sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien, aber unter Ausserachtlassung des Vertretungsaufwandes in bezug auf das Begehren um den Erlass einer vorsorglichen Massnahme, erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, und die Sache wird für einen Teilbetrag der Rückforderung von Fr 5871.- zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Auf das Begehren um den Erlass einer vorsorglichen Massnahme wird nicht eingetreten. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.